Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

bei Lebzeiten des Erblaſſers angefangenen Uſucapionsbeſitz zu verſtehen, ſo folgt doch daraus, wie hoffentlich aus dem Geſagten zur Genüge hervorgeht, noch nicht, daß possessio civilis die possessio ad interdicta bezeichnen müſſe.

Wer auf den Schultern Anderer ſteht, kann freilich leicht ein bischen weiter ſehen als ſie. Darum bin ich auch weit entfernt, es mir zum Verdienſt anzurechnen, daß ich etwas längſt Geſuchtes endlich entdeckt zu haben glaube; vielmehr kann ich nicht umhin, mich förmlich dagegen zu verwahren, daß man es mir nicht als Ueberhebung auslege, wenn ich mit der ganzen Schärfe, welche die Sache erforderte, herausgekehrt habe, was ich an früheren Anſichten zu tadeln finde. Dieſer Tadel iſt mit der größten Anerkennung des hohen Werths der Leiſtungen derer, die mir den Weg gebahnt haben, vollkommen verträglich. Um Nachſicht und Schonung bitte ich indeſſen nicht, ſondern wünſche im Gegentheil, daß man meine Meinung mit aller Strenge, nur ehrlich und ohne Rechthaberei prüfen möge, damit ſich zeige, ob dieſelbe wirklich die Feuerprobe einer gründlichen Kritik zu beſtehen vermag.

III.

Beiträge zu der Lehre von der Gemeinſchaft der Appellation und der Reformatio in pejus.

Von Linde.

(Beſchluß der Abh. in Bd. XIX. Heft 3.)

§. 12.

Verſchieden beantwortet wird noch die Frage: ob die Gemeinſchaft der Appellation auch bedingt ſey durch das Vorhandenſeyn der Appellationsſumme?

Da es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Appellant nur dann appelliren kann, wenn der Gegenſtand auch rückſichtlich des Summenwerths appellabel iſt, oder wenn auf den Werth des Gegenſtandes bei der Zuläſſigkeit der Appellation nichts ankommt; ſo hat die obige Frage eigentlich den Sinn: ob auf dem Wege der acceſſoriſchen Adhäſion der Adhärent auch ſolche Beſchwerden vorbringen darf, wegen welcher eine ſelbſtſtändige Appellation aus Mangel der Appellationsſumme nicht möglich wäre; und ob der Appellationsrichter bei ſeiner amtlichen Berückſichtigung der Beſchwerden auch darauf zu ſehen habe, daß die Appellationsſumme vorhanden ſey?

Bei dem Nachſinnen über die Löſung dieſer Frage, dringt ſich ſehr bald wieder die Bemerkung auf, welche große Vorſicht und Umſicht nothwendig iſt, wenn man einem conſequent-ausgebildeten Prozeßſyſteme neue Einrichtungen aufpropfen und dadurch das Syſtem ſelbſt verbeſſern will. Denn nur zu leicht ſetzt man ſich dabei der Gefahr aus, Doctrin und Praxis in unüberſteigbare Schwierigkeiten zu verwickeln, und die Anwendung am Ende zu einer willkührlichen Annahme von Entſcheidungsnormen zu zwingen. Da dem römiſchen und canoniſchen Rechte das Inſtitut der Appellationsſumme fremd war [1]), ſo konnte daraus auch keine Beſchränkung für das Inſtitut der Gemeinſchaftlichkeit der Appellation hervorgehen. Sobald man im deutſchen Prozeſſe eine ſolche Beſchränkung aufſtellte, warf ſich ſofort auch die Frage auf: inwiefern die Appellationsſumme den Eintritt der Gemeinſchaftlichkeit der Appellation bedinge, und bei der acceſſoriſchen Adhäſion in Betracht komme? Die gemeinen deutſchen Prozeßgeſetze lößten dieſe Frage aber nicht, und ſie blieb alſo der Wiſſenſchaft und den Partikulargeſetzen überlaſſen. Folgerichtig hätte die Geſetzgebung nachdem ſie einmal das Inſtitut der Appellationsſumme eingeführt und dem Appel-

1) Linde, Handb. üb. d. Rechtsm. S. 293 f.

lanten gegenüber in allen Beziehungen wirksam gemacht hatte, auch davon auf das Verhältniß der Appellationsgemeinschaft Anwendung machen sollen. Ob jetzt die Wissenschaft und Praxis in dieser Folgerichtigkeit zu wirken haben, ist eine andere Frage. Die Appellationssumme ist ihrem Ursprunge nach eine Appellationsbeschränkung für den Appellanten; dieser kann keine Beschwerde zum Gegenstande einer selbstständigen Appellation machen, welche nicht den gesetzlichen Werth in ihrem Objecte hat. Dasselbe gilt von dem, der prinzipaliter adhärirt, denn er ist nichts anders, als selbstständiger Appellant. Dagegen ist das Vorhandenseyn der Appellationssumme für den Appellationsrichter nicht auch insoferne nothwendige Verbindung seiner Zuständigkeit, als er nur über solche Punkte rechtsprechen dürfte, welche den Betrag der Appellationssumme erreichen. Denn es kann der Appellationsrichter dem Appellanten durch reformatorisches Erkenntniß schon dann etwas zusprechen, wenn dieses auch nicht den Betrag der Appellationssumme erreicht. Was sodann der Adhärent in Folge der Appellation seines Gegners bittet, oder was der Oberrichter in Folge der Appellationsgemeinschaft dem einen oder andern Theile zu- oder abspricht, entscheidet er nicht auf den Grund einer Appellationsbeschwerde, sondern nur dadurch veranlaßt, daß überhaupt durch eine zulässige Appellation der Gegenstand an ihn gelangt ist. Diese aus dem Wesen der Appellationsgemeinschaft abgeleiteten Grundsätze müssen aber für unseren Fragefall so lange entscheidende Normen seyn, als sie nicht durch positive Gesetze geändert sind. Diese Aenderung ist durch die positiv gesetzliche Ausbildung des Instituts der Appellationssumme nicht eingetreten, und wenn sie, im Geiste dieses Instituts auch folgerichtig gewesen wäre, so war sie doch nicht nothwendig; deßhalb darf die Wissenschaft auch solche Folgerungen nicht mit der Wirkung aufstellen, daß dadurch Anwendungen des Instituts der Appellationsge-

meinſchaft aufgehoben würden [2]). Unter den Schriftſtellern herrſchten übrigens über die Beantwortung unſerer Frage verſchiedene Anſichten; aber ſelbſt die, welche die hier vertheidigte Meinung annehmen, rechtfertigen ſie auf eine Weiſe, die, wenn nicht andere Gründe vorhanden wären, die Entſcheidung ſehr zweifelhaft laſſen würden. So ſagt z. B. Hoch [3]): „Alle Zweifel gegen die Richtigkeit der Anſicht, daß bei der Appellationsgemeinſchaft keine appellable Summe erforderlich ſey, würden durch die einfache Hinweiſung auf die Individualität der Appellation an ſich und den unzertrennbaren Zuſammenhang der Hauptappellation mit der Adhäſion auf das überzeugendſte gehoben. So wie hier Ein Recht zwiſchen dem Appellanten und Appellaten ungetrennt zuſammenhänge, ſo würden in Beziehung auf dieſes identiſche Recht die Quoten beider Partheien nur in ihrer Vereinigung, nicht in der ſubjectiven Theilung betrachtet. Die appellable Quote des Appellanten helfe der für ſich etwa nicht appellablen Quote des Appellaten durch ihre diesfallſige Vereinigung in dem gemeinſchaftlich untheilbaren Rechte auf. In der nämlichen Beziehung, in welcher hier nur ein Recht vorhanden ſey, bildeten auch die Quoten des Appellanten und Appellaten in nach dieſem Geſichtspunkte zu betrachtender untrennbarer Verbindung eine Einheit. Man könne alſo in derartiger Beziehung, ſobald der Appellant summam appellabilem vor ſich habe, nicht mehr ſagen, der Appellat habe ſie nach Maßgabe ſeines Gemeinſchaftsrechts nicht auch. Beide Summen ziehen in dieſem Gemeinſchaftsrechte der Appellation wechſelweiſe einander an ſich, in dieſer Geſtalt als Ein Ganzes erſcheinend" Dieſe ganze Argumentation würde nur für den Fall gelten, wenn der Adhärent blos wegen deſſelben Punktes, worüber der Appellant Beſchwerde geführt hat, adhäriren wollte, und ferner

2) Vergl. Linde, Handb. üb. d. Rechtsm. §. 98. S. 362 f.
3) Entwickl. der Lehre v. d. äußeren Adhäſion §. 68. S. 53.

beruht ſie darauf, daß indem behauptet wird, es ſey keine Appellationsſumme nothwendig, dieſes mit der Nachweiſung zu begründen verſucht wird, daß immer Appellationsſumme vorhanden ſey. Uebrigens braucht nur daran erinnert zu werden, daß die ganze Darſtellung von Hoch auf der irrigen Vorausſetzung beruht, daß die Beſchwerden der verſchiedenen ſtreitenden Theile, durch ihren Gegenſtand eine Einheit bilden; eine wahrhaft ſonderbare Vorſtellung, denn wenn z. B. dem Kläger von ſeiner Forderung im Betrage von 800 nur 500 zugeſprochen ſind, und er ſich nun als Appellant darüber beſchwert, daß ihm nicht auch die 300 zugeſprochen ſind, dieſe 300 auch die Appellationsſumme ausmachen, der Beklagte aber als Adhäreut behauptet, daß dem Appellanten ſtatt der 500 nur etwa 490 gebührt haben, alſo noch 10 ferner abzuſprechen ſeye; ſo iſt doch zur Zeit der Adhärent nur noch um 10 beſchwert, und doch ſollen, um für ihn auch die Appellationsſumme herauszubringen, die 300 welche der Appellant zu wenig zugeſprochen erhalten zu haben behauptet, zu den 10 hinzugerechnet werden.

§. 13.

Am Schluſſe dieſer Bemerkungen über die gemeinſchaftlichen Beſtimmungen rückſichtlich unſeres Inſtituts, iſt noch darauf hinzuweiſen, daß Grundſätze über die Adhäſion der Streitgenoſſen und dritter, nicht zu dieſer hier behandelten Lehre gehören.

Was ferner die über unſeren Gegenſtand aufgeſtellten entgegengeſetzten Anſichten Mittermaiers in dieſem Archiv B. 7. Abth. 4. betrifft, ſo dürfte eine ſpezielle Beleuchtung zu weitläufig werden, da die Grundanſichten verſchieden ſind, und daraus die meiſten Abweichungen ſich erklären.

§. 14.

Für das Prozeßrecht des Großherzogthums Heſſen, in den alten Provinzen ſind hier zunächſt zwei Verordnungen hervorzuheben.

In einer Verordnung v. 12. Oktober 1736 heißt es:

„Bei der adhaesione principali, wobei die Partie intra decendium ihren animum adhaerendi vel viva voce vel in scriptis expresse declarirt, es mögen die Appellaten oder Litisconſorten, oder tertii intervenientes ſeyn, müſſen pro quantitate summae, ratione cujus adhaerent, die Hälfte der Succumbenzgelder, welche dem Appellanten nach der Prozeßordnung beſtimmt ſind, realiter erlegt werden. Bei der adhaesione minus principali, welche nach Verlauf des decendii geſchieht, iſt der Adhärent von den Succumbenzgeldern völlig frei, weil dieſe adhaesio ab appellatione ppli. tanquam accessorium lediglich abhängt, und mit derſelben ſteht und fällt."

Verordnung vom 17. März 1797 §. 11.

„Nachdem auch bisher bei den Adhäſionen der Appellationen mancherlei ſtreitige Fragen vorkommen, ſo finden Wir nöthig, Richtern und Partheien hierunter eine ſichere Norm vorzuſchreiben, ordnen und ſetzen daher:

1) Soll in Zukunft die Adhäſion der Appellation, ſo wie es den gemeinen Rechten gemäß iſt, als eine Ergreifung der ohnehin durch die Geſetze eingeführten Communion der Appellation, keineswegs aber als eine beſonderes, von der appellatione principali und communione appellationis ganz verſchiedenes Rechtsmittel angeſehen, mit keiner Adhäſion eher, als nach Erkennung der Appellations-Prozeſſe ſtatt haben, auch der, in Unſerer Verordnung vom 12. Okt. 1736 gemachte Unterſchied zwiſchen der adhaesione principali und minus principali aufgehoben ſeyn.

Es ſoll auch eben daher

2) der appellatiſche Theil alsdann nur der Appellation des Gegentheils adhäriren können, wenn dieſer gegen die ganze Sentenz die Berufung ergriffen und der Appellat ebenfalls über die ganze Sentenz oder über einzelne Punkte derſelben gravaminiret, deßgleichen, wenn der Appellant nur

über einzelne Punkte des Urtheils Beschwerde führt, und der Appellat in denselben Punkten für sich ein Gravamen zu finden vermeint; dagegen

3) wenn der Appellat seine Beschwerden gegen andere oder mehrere Punkte als der Appellant richtet, jener eine eigne und prinzipale Berufung einzuwenden, mithin alle Fatalien und Formularien zu beobachten, insonderheit die Succumbenzgelder (welche der Vorschrift Unserer Fürstlichen Prozeßordnung gemäß nach der summa gravaminis zu bestimmen sind) zu erlegen hat, der gegentheiligen Berufung aber anzuhängen nicht befugt seyn soll; es wäre denn, daß die Punkte, worüber der Appellant Beschwerde führt, mit denjenigen, über die der Appellat graviminiret, conner, d. i. deren Entscheidung völlig auf ein und dasselbe Fundament mit jenen gegründet wären. Wofern auch

4) der Appellant anfangs unbestimmt und überhaupt appellirt, jedoch in der Folge seine Beschwerde nur gegen gewisse Punkte der Sentenz a qua gerichtet hat, so soll der Appellat in anderen Punkten der Appellation nicht weiter adhäriren können, vielmehr die schon vorher ergriffene und andere Punkte betreffende Adhäsion erloschen seyn. Wenn aber

5) der Appellat in den vorhin (Nr. 1) bestimmten Fällen sich des Adhäsions-Mittels bedient: so soll derselbe an keine Nothfristen gebunden, noch Succumbenzgelder zu erlegen schuldig seyn, auch darauf, ob in Ansehung seiner Beschwerden summa appellabilis vorhanden sey, nicht gesehen werden, und endlich die Adhäsion die Wirkung der Kosten-Compensation nach sich ziehen, übrigens soll die Ausführung der Adhäsionsbeschwerden der Exceptionsschrift angehängt und diese resp. Exceptions- und Adhäsionsschrift ad notitiam und excipiendum communicirt werden. Im Fall auch

6) beide Theile principaliter appelliren, und es sich nachher gezeigt, daß ihre Beschwerde gegen einerlei Punkte

der Sentenz a qua gerichtet iſt: ſo ſollen dennoch beide Theile die Appellation fortſetzen, wofern nicht der, welcher ſolche interponirt, ſich ſogleich dabei ausbedungen hat, ſeine Appellation auf den Fall, daß ſein Gravamen und des Gegentheils ſeines einerlei Punkte betreffen würden, als eine Adhäſion verfolgen zu dürfen. Sollte

7) der Appellant ſeiner Berufung entſagen, oder die ihm vorgeſchriebenen Nothfriſten verſäumen, ehe noch die Communication des Appellationslibells ad excipiendum beſchloſſen iſt, und der Appellat gegen dieſelben Punkte, wovon appellirt worden, eine Beſchwerde führen wollen, ſo ſoll derſelbe zu deren Ausführung nur alsdann zugelaſſen werden, wenn er innerhalb der Nothfriſt von 10 Tagen principaliter appellirt hat; wo hingegen in dem Falle da der Appellant erſt nach beſchloſſenem decreto communicatorio die Appellation fallen läßt, dem Appellaten die Berufung für ſich zu verfolgen, und ſeine Beſchwerden beſonders auszuführen, ohne Unterſchied, er mag mit appellirt haben oder nicht, unbenommen bleibt. Wenn aber

8) der Appellat ſeine gravamina in anderen Punkten als der Appellant, ſetzet, und dieſer die Berufung deſert werden oder fallen läßt, ſo ſoll der Appellat zur beſondern Ausführung ſeiner Beſchwerden in dem einzigen Fall, wenn er binnen der geſetzlichen 10 Tage principaliter appellirt hat, admittirt werden. Es ſoll auch

9) alsdann, wenn die Appellation als unſtatthaft abgeſchlagen wird, die vom Appellaten ergriffene Adhäſion ohne Wirkung bleiben, hingegen dem Appellaten eine, binnen der Nothfriſt von 10 Tagen zur Hand genommene Appellation zu verfolgen verſtattet ſeyn. Uebrigens und

10) verſteht es ſich von ſelbſten, daß derjenige, welcher die Sentenz ausdrücklich gebilliget und angenommen hat, der Appellation ſeines Gegners nachher nicht weiter adhäriren könne; ob auch gleich

11) die von einem Litis-Consorten eingewandte Berufung der übrigen Streitgenossen schon nach den gemeinen Rechten, sowohl bei theilbaren als untheilbaren Objecten ipso jure zu gut kommt, so sollen doch diese, wenn sie nicht mit appellirt haben, die vom Appellanten aufgegebene und deserirte Appellation fortzusetzen nicht befugt seyn, und darauf, ob sie etwa der Appellation adhärirt haben, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden. Wenn endlich

12) ein driter wegen seines eignen Vortheils von einer Sentenz appelliren will, so soll derselbe solches innerhalb 10 Tagen, von Zeit der gesetzmäßigen erlangten Notitz an thun, und die Formalien und Fatalien wie ein anderer Appellant, beobachten. Dahingegen derselbe, wenn er nur die von einem andern gehörig eingewandte Berufung um seines eigenen Interesse willen prosequiert, oder bloß um einer der streitenden Partheien beizustehen, auftritt, daran nicht gebunden seyn soll.

Die meisten sächsischen Prozeßordnungen kennen das Institut der Adhäsion sowohl bei der Läuterung als Appellation, beschränken es aber, sofern es nicht als selbstständiges Rechtsmittel (Prinzipaladhäsion) erscheint, auf gravamina communia. Die Befugniß zu dieser Nebenadhäsion steht mit dem Zeitpunkte zu, wo dem Appellaten oder Leutematen von des Gegners eingelegtem Rechtsmittel Nachricht ertheilt und die Ladung zum Prosecutions- (Justifikations-) Termin behändigt worden ist; diese Adhäsion steht und fällt aber mit dem gegnerischen Rechtsmittel, und verliert also auch dann ihre Kraft, wenn der Appellant oder Leuterant das Rechtsmittel desert gehen läßt oder darauf verzichtet [4]). Hiermit stimmen die meisten Partikulargesetzgebungen im Wesentlichen überein [5]). Einer besondern Erwähnung ver-

4) Kori, Theorie des Sächsischen bürgerl. Proz. §. 150.

5) Bremer G. O. v. 1820. §. 502. 503. Badische P. O. v. 1832. §. 1166. 1167. Wagner, Grundzüge d. Kurhess. Gerichtsverf. §. 304. Oesterley, Handb. des Hannöv. Proz. II. §. 256.

dient noch das Nassau. Recht. Die P. O. v. 23. April 1822. bestimmt §. 111: „In Ansehung derjenigen Bestimmung eines Erkenntnisses, welche von einem der Streitenden durch Appellation angefochten worden ist, steht es dem anderen Theile frei, eine Abänderung zu seinem Vortheil, selbst nach Ablauf der Appellations-Anmeldungsfrist, und wenn seine Beschwerde die Appellationssumme auch nicht erreicht, anzutragen. Diese Absicht zu adhäriren, muß längstens mit der Antwort auf den Appellationslibell erklärt werden. Wird der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt, so ist jenes Recht des Appellaten wenn Gebrauch zu machen Grund da ist, von Amtswegen zu berücksichtigen. Hat der Appellant einmal die Adhäsion gültig erklärt, so verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für desert zu erklären in der Folge anträgt. Wer selbstständig appellirt hat, kann nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation des Gegners nur wegen Beschwerden adhäriren, denen der Werth der Appellationssumme fehlt."

Beim herzogl. O. A.-Gericht war nur die Frage entstanden: ob, auch ohne Erkennung von Prozessen, und ohne daß der Appellat ausdrücklich adhärirte, und wenn die Appellation abgeschlagen würde, in pejus reformirt werden könnte? und diese wurde durch eine Ministerialverfügung v. 2. Juli 1822 dahin entschieden:

„Es war nicht Absicht, durch §. 111 das bestehende Recht abzuändern, sondern nur seine Bestimmung zu erneuern, und der jetzigen Verfahrungsart anzupassen. Was daher a) die Berücksichtigung ex officio des Rechts zu adhärizen, wenn der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt wird, anbelangt, so ist in den Worten des Gesetzes „zu berücksichtigen" absichtlich dem Ermessen des Gerichts Spielraum gelassen, indem es die Vorsicht verlangt, daß nur in unbedenklichen Fällen und nur, wenn die gewahrten Formalia appellationis eine Prüfung der Materia-

lien überhaupt erlauben, eine reformatio in pejus ex officio ſtatt finde, ohne Unterſchied jedoch, ob die Appellation pure abgeſchlagen werden müßte, wenn nicht in pejus reformirt werden wollte, oder ob auch ein reformatio pro appellante geſchieht.

Da die Ordinationen ausdrücklich beibehalten wurden, ſo mußte auch jenes officium judicis ausdrücklich erneuert werden, indem ſonſt die Erkenntniſſe brevi manu, ohne den Appellationslibell zur Gegenerklärung mitgetheilt zu haben, eine einſeitige Begünſtigung des Appellanten wäre.

b) Begehrt der Appellat ausdrücklich die reformatio in pejus, vermittelſt einer ſogenannten acceſſoriſchen Adhäſion; ſo iſt auch in dieſem Fall ſein Recht durch die Beobachtung der Formalia appellationis, oder wenn dieſe verſäumt wäre, durch die ertheilte Reſtitution bedingt, indem ohne eine gültige recipirte Appellation eine acceſſoriſche Adhäſion undenkbar iſt.

Der Zweifel hiergegen iſt durch nachſtehende Worte des §. 111 entſtanden:

> „Hat der Appellat einmal die Adhäſion gültig erklärt, ſo verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für deſert zu erklären, in der Folge anträgt.“

Wäre hinzugeſetzt, „und die Deſertionserklärung erwirkt hat“, ſo würde allerdings das Geſetz die ſonderbare Vorſchrift enthalten, daß das Principale aufhöre und das Acceſſorium fortdauere, allein das Geſetz redet bloß von Anträgen, und verſteht darunter, ohne daß eine nähere Bezeichnung für nöthig erachtet wurde, ein vergebliches Antragen; da nämlich, wenn die Formalia appellationis nicht gewahrt ſind, und Reſtitution geſucht wird, oder wenn noch über die Formalien oder das Daſeyn der Appellationsſumme geſtritten wird, in dem Antrag des Appellaten auf Abweiſung oder Deſertion die Erklärung liegt,

daß er es bei dem untergerichtlichen Bescheide wolle gelassen haben, und diese Erklärung mit der accessorischen Adhäsion in Widerspruch zu stehen scheint; so will der §. 111, daß des anscheinenden Widerspruchs ungeachtet, wenn nach gültig recipirter Appellation über die Materialien erkannt wird, das Begehren einer reformatio in pejus von Seiten des Appellaten durch den Antrag auf Desertion nicht für widerrufen angesehen werden solle."

Im Bairischen Indiciarcodex v. 1753 wird Tit. 15. §. 9 gesagt:

„Nebst deme kommt 3tio auch die einmal rechtmäßig angewandte Appellation dem appellatischen Theil so weit zu Guten, daß er derselben, in sammentlichen durch das gravierliche Urtheil entschiedenen Punkten, welche mit sein, des Appellanten Gravaminibus Connexion haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach schon verflossenen Fatalibus annoch adhäriren kann, wenn nur sothane Adhäsion noch vor dem Appellationsspruch geschiehet, und die Gravamina spezifice darin deducirt werden. So viel aber 4to Puncta separata betrifft, soll Appellat, so weit er hierin beschwert zu seyn vermeint, gleichwohl seine Appellation, auf die nemliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra fatalia sub poena desertionis einbringen, welches 5to ein dritter Interessirter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht bloß beystandsweis, sondern für sich selbst principaliter in Appellatario erscheint [6])." Im §. 10 heißt es weiter: „Obwohl 1mo jedem frey stehet, sich der Appellation sowohl ausdrücklich, als stillschweigend zu begeben, so soll doch solches nach beschehener Introduction, und übergebener Appellationsschrift, weder zu Präjudiz des Gegentheils, noch anderer interessirter Theilen ohne ihre Bewilligung mehr angehen."

---

6) Vergl. Kreitmayer, Anmerk. S. 521 f. v. Wendt Handb. d. bayer. Civilproz. Ausg. 2. §. 168.

Zur Erläuterung iſt zu bemerken, daß die bairiſche Prozeßgeſetzgebung keine interpositio, introductio und justificatio als getrennte Handlungen kennt, ſondern dieſes alles in einer Handlung, wofür ein Fatale vorgeſchrieben iſt, verbindet [7]). Binnen dieſer Friſt hat der Appellant, unter Strafe der Deſertion die Appellationsſchrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erſter Inſtanz zu übergeben, der Beſchwerdenlibell wird dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angeſetzt, zu welchem die Partheien vorzuladen ſind. Bis zu dieſem Termine oder in demſelben kann der Appellant, mit Ausnahme der Appellation an die dritte Inſtanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; dieſe Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermine, wenn er dabei erſcheint, außerdem aber beſonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäſion eine, jedoch hierauf beſchränkte Nebenverantwortung in einer unverſtreckbaren Friſt einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird. Gönner bemerkt hierzu, daß wenn der Appellant auf die Appellation nach Ablauf des Inrotulationstermins verzichten wolle, ſo verbleibe es hierbei, wenn der Appellat nicht adhärirt habe, geſchehe aber der Verzicht vor Ablauf jenes Termines, ſo müſſe der Appellant davon in Kenntniß geſetzt, und hernach bis zu dem für die Inrotulation der Akten angeſetzten Termine abgewartet werden, ob nicht der Appellat bis zu dieſem Termine oder in demſelben adhärire. Adhärire er nicht, ſo habe es bei dem Verzichte des Appellanten ſein Bewenden; adhärire er, ſo werde nach beſtehenden Geſetzen verfahren [8]).

Die alte würtembergiſche P. O. enthält im Tit. 66

7) Judiciarcodex XV. §. 6. Geſetz v. 22. Juli 1819. §. 22 — 25. Gönner, Comment. üb. d. Geſetzg. v. 22. Juli 1819. S. 336.

8) Gönner a. a. O. S. 385.

unter andern die Beſtimmungen, daß wenn ein Urtheil mehrere Beſtandtheile hat, und der eine ſtreitende Theil nur von einigen jener Beſtandtheile Rechtsmittel ergriffen, die übrigen aber angenommen, der andere aber hierzu ſtillgeſchwiegen hat, ſich die Gemeinſchaft nur auf diejenigen Theile erſtrecken ſoll, rückſichtlich deren die Berufung ergriffen wurde. Die übrigen gehen in Rechtskraft über. Ergreifen aber beide Theile, jeder von andern, oder einer nur von etlichen, der andere aber von allen Theilen des Urtheils die Appellation, ſo wird jeder Theil zur Gemeinſchaft der Berufung, rückſichtlich derjenigen Punkte, von denen der andere das Rechtsmittel ergriffen hat, zugelaſſen. Die neuere würtemb. Geſetzgebung berührt dieſen Gegenſtand nicht, und es gelten deßhalb immer noch die angegebenen Beſtimmungen [9]).

Die franzöſiſche Civilprozeßordnung ſagt im Art. 443: »L'intimé (Appellat) pourra interjeter incidemment appel en tout état de cause, quand même il aurait signifié le jugement sans protestation.« Hiernach iſt dem Appellaten das Recht eingeräumt, in jeder Lage der Sache beiläufig zu appelliren. Auch iſt es nach dem Gerichtsgebrauch gleichgültig, wer von beiden ſtreitenden Theilen das Erkenntniß inſinuiren ließ [10]). Doch kann dieſes Recht der Natur der Sache nach nur bis zur Entſcheidung in der zweiten Inſtanz dauern.

Mehrere Geſetzgebungen haben den Verſuch gemacht, das Inſtitut der Appellationsgemeinſchaft oder Adhäſion gänzlich zu entfernen [11]). Dahin gehört die Sachſ. Goth.

---

9) M. vergl. Reinhards Landrecht B. 4. S. 280 Schütz, d. würtemb. Eieilproz. S. 399 f.

10) S. über die verſchiedenen Anſichten: Mittermaier d. gem. d. Proz. Beitr. 3. Ausg. 2. S. 81. und Lehzen Civilproz. S. 385. und daſelbſt Angef. Rauter cours de proc. civ. française. §. 250.

11) Hierher ſind auch wohl diejenigen Geſetzgebungen zu rechnen,

P. O. v. 1776. P. I. Tit. 31. §. 14: „Die Adhäsion an eine von dem Gegentheil eingewendete Leuterung der Oberleuterung soll künftig nicht weiter erlaubt seyn, gestalten dadurch nur zu Verwirrungen Anlaß gegeben wird, und ohnehin beiden Theilen gegen eben dasselbe Erkenntniß, wenn sich beide dadurch gravirt erachten, ein Remedium einzuwenden, unbenommen ist." Dasselbe gilt nach Tit. 32. §. 8. von der Appellation.

In der Meklenburg. Appellationsgerichtsord. v. 1818 wird §. 69 gesagt: „Die comunio remedii appellationis bleibt beim Appellationsgericht, so wie sie Rechtens ist, die Adhäsion hingegen soll nicht statt finden." Da es jedoch nach Kamptz [12]) dem Appellaten allerdings frei steht, rücksichtlich der vom Appellanten angegebenen Punkte auf Abänderung der Sententia a qua zum Nachtheile desselben anzutragen, so gestehe ich, daß mir die ganze Bestimmung nicht klar ist, denn diese letztere von Kamptz berichtete Befugniß ist Adhäsion in dem gewöhnlichen beschränkteren Sinne, von der doch das Gesetz nichts wissen will; und dieses Gesetz unterscheidet wieder communio appellationis und adhaesio, ohne zu sagen, worin der Unterschied liege, was nach der Darstellung der wissenschaftlichen Lage unseres Gegenstandes ohne bestimmte Angabe nicht erkannt werden kann.

Ganz eigenthümlich behandelt die Preuß. A. G. O. den Gegenstand. Es heißt darüber Tit. 14: §. 11. „Die Appellation soll zwischen den prozessirenden Partheien keine gemeinschaftliche Rechtswohlthat seyn, sondern derjenige, welcher sich bei dem Erkenntnisse beruhigt, kann auf die von seinem Gegner dagegen eingewandte Appellation eine Abänderung zu seinem Vortheile niemals hoffen. Wenn

---

welche den Gegenstand mit Stillschweigen übergehen, wie z. B. die Oesterreichische.

12) v. Kamptz Handb. der Mekl. Civilproz. Ausg. v. Nettelblatt §. 186.

also auch durch die auf den Antrag des Appellanten in der 2ten Instanz veranlaßte neue Untersuchung, die Beschaffenheit und der Zusammenhang der Thatsachen anders oder vollständiger, hier und da, selbst mehr zu Gunsten des Appellaten, entwickelt worden, oder wenn der Appellationsrichter die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, und dafür hält, daß der erste Urtelsfasser die Gesetze nicht richtig erklärt oder angewendet habe, so muß zwar der Appellationsrichter bei Abfassung seines Erkenntnisses die nunmehr entwickelte wahre Lage der Sache, oder die von ihm als richtig erkannten Grundsätze, zur Beurtheilung des Rechtsstreites, unverrückt vor Augen haben; und wenn darnach ein besseres Erkenntniß für den Appellanten in der Hauptsache erfolgt, die Nebenpunkte, z. B. wegen der Zahlungszeit, der Zinsen, der Früchte und Nutzungen u. s. w. nur nach dieser Lage oder nach diesen Grundsätzen bestimmen, selbst wenn diese Nebenbestimmungen mehr zum Vortheile des Appellaten, als die in erster Instanz angenommenen, gereichen sollen. Niemals aber muß eine solche dem Appellaten günstige Abänderung des ersten Urtels so weit gehen, daß der Appellat, im Ganzen, bei dem streitigen Punkte mehr erhielt, oder weniger zu leisten oder zu zahlen hätte, als in dem ersten Urtel, wobei er sich beruhigt hat, festgesetzt worden ist. Findet also der Appellationsrichter, daß nach der jetzt entwickelten wahren Lage der Thatsachen, oder nach richtiger Erklärung und Anwendung der Gesetze, der Appellant in der Hauptsache weniger erhalten, oder mehr zu zahlen oder zu leisten haben würde, als in der ersten Instanz erkannt worden ist, so muß er bloß das erste Urtel bestätigen."

„§. 12. Damit jedoch auch in diesen Fällen eine Parthei, welche vielleicht selbst mit der wahren Lage der Thatsachen nicht vollständig bekannt gewesen, und daher, oder sonst aus Abneigung vor Händeln und Prozessen, bei dem ersten Erkennt

niſſe, obgleich ſelbiges hier oder da zu ihrem Nachtheile ausgefallen iſt, in der Hoffnung, deſto geſchwinder aus der Sache zu kommen, ſich beruhigt hat, an ihren weſentlichen Rechten, durch die vielleicht aus moraliſch-löblichen Bewegungsgründen unterbliebene Einwendung der förmlichen Appellation, nichts verlieren möge, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt: daß, wenn durch eine in zweiter Inſtanz von dem Appellanten veranlaßte neue Inſtruction, die Beſchaffenheit und der Zuſammenhang des bei dem Prozeſſe zu Grunde liegenden Facti auf eine andere oder vollſtändigere Art, und zwar zum Beſten des Appellaten, ſich entwickelt hat, dieſem Letzteren frei ſtehen ſolle, noch vor dem Schluſſe der Sache in zweiter Inſtanz, die ſeiner Seits anfänglich unterlaſſene Appellation nachzuholen, und darauf anzutragen, daß auf den Grund der neuen Inſtruction, das Urtel erſter Inſtanz, der nunmehrigen wahren Lage der Sache gemäß, zu ſeinem Vortheile abgeändert werde. Eine ſolche Parthei kann jedoch niemals auf neue oder weitere Inſtruction antragen, ſondern ſie muß ihre nachgeholte Appellation bloß aus den bisherigen Verhandlungen rechtfertigen."

§. 15.

Für die Beibehaltung des Inſtituts der Gemeinſchaftlichkeit der Appellation in einer neuen Geſetzgebung hat man ſich meiſtens ausgeſprochen, und als Gründe dafür angeführt, daß nicht ſelten eine Parthei deswegen nicht appellire, weil ſie hoffe, daß auch ihr Gegner nicht appelliren werde, daher lieber ein kleines Unrecht trage, wenn auch der Gegner von ſeiner Seite das Urtheil nicht angreife [13]), und weil, wenn man keine Adhäſion geſtatte, jede Parthei, die ſonſt ſich beruhigt haben würde, zur Sicherheit ihrer Rechte appelliren muß, weil ſie ungewiß iſt, was ihr Gegner thut [14]),

13) Hurlebuſch Beitr. z. Geſetzgeb. H. 2, S. 151 f. Gönner, Motive zum Entw. eines Prozeßgeſetzb. S. 845.

14) Mittermaier a. a. O. Beitr. 3. S. 80.

und weil das für die Rechtsfrage einmal eröffnete Obergericht dieſe auch ganz aufzufaſſen und erſchöpfend zu entſcheiden verpflichtet iſt, weil das Gericht Recht zu ſprechen berufen iſt, ein halbes Recht aber kein Recht wäre [15]). Dieſe Gründe, und ganz beſonders noch der, daß in vielen Fällen erſt die Appellation von einer Seite die Möglichkeit der Beſchwerde von der andern öffnet [16]), rechtfertigt hinlänglich die Anſicht, dem Appellaten zu geſtatten, dann wenn der Gegner appellirt, ſelbſt ausdrücklich auf ein beſſeres Urtheil Anträge zu ſtellen. Hiermit iſt aber noch nicht eine Gemeinſchaftlichkeit der Appellation in dem weiten Umfange des gemeinen Civilprozeſſes, wie er durch römiſches Recht geſchaffen iſt, begründet. Die Frage, ob man in einer neuen Geſetzgebung hierauf eingehen ſoll, hängt von der Vorfrage ab, ob man mit dem Verfahren in höheren Inſtanzen bloß bezweckt, die von den ſtreitenden Theilen gerügten Fehler des unterrichterlichen Spruchs zu verbeſſern, oder ob es die Abſicht iſt, möglichſt nach materiellem Rechte zu ſtreben, und dieſes wenigſtens inſofern auch in höherer Inſtanz ausſprechen zu laſſen, als die Partheienanträge, gleichgültig ob ſolche in den Acten der höhern oder untern Inſtanz liegen, beweiſen, daß es die Abſicht der ſtreitenden Theile war, in ſolchem Umfange ihr Recht zur Anerkennung zu bringen. Die Entgegnung, daß es immer angemeſſenes Prinzip des Civilverfahrens bleibe, daß nicht ultra petita partium geſprochen werde, würde unter den hier geſtellten Beſchränkungen der Vorfrage, nicht ſtatthaft ſeyn, weil vorausgeſetzt wird, daß immer ein petitum ausdrücklich vorliegen, oder doch, als in der Abſicht eines ſtreitenden Theils vorhanden, ſoll angenommen werden müſſen. Mir ſcheint es empfehlenswerther, das Inſtitut in ſolchem Umfange beizubehalten, denn ſo entſpricht die Rechtsſprechung

15) v. Holzſchuher der Rechtsweg. S. 438. Note.
16) Großh. Heſſ. Entwurf II. S. 178.

der Absicht der Partheien, dem materiellen Rechte, und deßhalb der Würde des Richters, und sichert das Vertrauen auf das Richteramt, besonders auf höhere Instanzen. Nimmt man das Institut gar nicht in eine neuere Gesetzgebung auf, so ist die Folge, daß man die Partheien zu Appellationen aus Vorsicht nöthigt, und häufig zwei selbstständige Appellationen in Fällen provocirt, wo die streitenden Theile vielleicht gar nicht appellirt hätten, weil jede sich gern auf den Fall, daß der Gegner bei dem Urtheile sich beruhigen sollte, auch beruhigt haben würde, und für den Fall, daß der Gegner appellirte, bei der Gemeinschaftlichkeit des Rechtsmittels alle Rechtszuständigkeiten sich offen hielt. Und in wie manchen Fällen der Art steht das Ergebniß der Appellationsinstanz selbst für den dadurch siegenden Theil mit dem Kostenaufwande und Zeitverluste in keinem Verhältnisse. Auch liefert die preußische Gesetzgebung den Beweis, wie wenig das Institut da zu entbehren ist, wo man sich bestrebt, materiell gerechte Urtheile zu sprechen. Indem nämlich die Preuß. Gerichtsordnung in ihrem Tit. 14. §. 11. das beneficium commune beseitigt, führt sie es offenbar im folgenden §. 12 wieder ein, und zwar auf Umwegen, die nur für das Richteramt und die Partheien lästig sind. Will man das Institut beschränkter aufnehmen, ein Versuch den mit den ältern deutschen Gesetzgebungen auch neuere gemacht haben; dann stößt man auf neue Schwierigkeiten, die nicht bloß ein controverses Recht schaffen, sondern auch vom Ziele abführen. Der bairische Entwurf v. 1827 §. 514 wollte Adhäsion nur zulassen, in Ansehung der Punkte, worüber appellirt war. Mit Recht wurde dagegen bemerkt: daß dann wohl fast nie davon Gebrauch gemacht werden könne; denn derselbe Punkt in Ansehung dessen der Gegner sich beschwert findet, muß doch wohl zum Vortheil des Appellaten ausgefallen seyn [17]), und wozu soll hier eine Adhäsion dienen? Es

17) v. Hinsberg, Bemerkungen S. 140 und dessen Nachtrag S. 32.

kann andere Fälle geben; aber ſie ſind höchſt ſelten. Beſchränkt man mit dem baieriſchen Entw. v. 1831. §. 372. und der badiſchen P. O. v. 1832. §. 1166 die Adhäſion auf dieſelben Streitpunkte, dann entſteht die Frage, was darunter verſtanden ſey? In dieſer Weiſe drückten ſchon gemeinrechtliche Prozeßualiſten die Beſchränkung aus, ſo ſagt z. B. Martin[18]) daß man ſich der Adhäſion nur über denſelben Streitpunkt bedienen dürfe; v. Grolmann[19]), die Gemeinſchaft gebe das Recht, daß der Appellat eine Abänderung der angegriffenen Stellen auch zu ſeinem Vortheile verlangen könne. Forſcht man aber nach, was unter dieſen Ausdrücken verſtanden wurde, ſo geräth man auf ein Heer von Meinungen[20]), und alle bei dieſer Gelegenheit verhandelten Streitfragen ſchleppt man in das neue Geſetz über, und ſtellt nicht ein gewiſſes, ſondern wahrlich ein höchſt zweifelhaftes neues Recht hin, man befeſtigt, was man vertilgen wollte. Wenn Reinhardt[21]) bemerkt: die Erfahrung ſagt uns, daß es Erkenntniſſe gibt, welche zwar aus verſchiedenen Theilen beſtehen, deren Theile aber ſo ſehr im genaueſten Zuſammenhang ſtehen, daß, wenn das Urtheil nur in einem oder einigen abgeändert wird, der grellſte Widerſpruch entſteht, ſo iſt dieſes in der That eine erhebliche Einwendung gegen die beſchränkenden Vorſchläge der neuern Geſetze. Reinhardt machte, jener Fälle wegen, den Vorſchlag: „in einer neuen Geſetzgebung die Verordnung des römiſchen Rechts beizubehalten, jedoch die Befugniß der Gemeinſchaft auf den einzigen Fall zu beſchränken, wo von dem Oberrichter zu Gunſten des Appellanten eine Abänderung erfolgen müßte, zu gleicher Zeit aber auch der Appellat beſchwert wäre,

---

18) Lehrb. d. bürgerl. Proz. §. 276.
19) Theorie d. gerichtl. Verf. §. 211.
20) M. ſ. mein Lehrb. des Civilprozeſſes. §. 393 u. daſ. Angeführte
21) Handb. d. gem. d. Proz. §. 355.

in welchem Falle ſelbſt der Oberrichter amtswegen die Beſchwerde der Appellaten zu berückſichtigen, und ſo das reine formelle in beiderſeitiges materielles Recht zu verwandeln hätte. Würde der Appellant aber wegen Mangels an Beſchwerden, oder in den Förmlichkeiten abgewieſen, ſo ſollte auch keine Gemeinſchaft ſtatt finden, denn da jede Parthei das Recht hat, ihrer Beſchwerden halber das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen, ſo kann ſie ja nur ſich den Vorwurf machen, eine von den Geſetzen ihr dargebotene Hülfe nicht benutzt zu haben." Dieſem Vorſchlage mangelt es an wirklicher Begründung. Der Grund welcher dafür angeführt wird im zweiten von Reinhardt geſtellten Falle keine Gemeinſchaft eintreten zu laſſen, würde gleich viel beweiſend gegen deren Gültigkeit im erſten Falle ſeyn. Dem Appellaten, wenn einmal in höherer Inſtanz verhandelte Zeit, Mühe und Koſten von Seiten der Partheien und des Richteramts verwendet iſt, bloß deßhalb ein ihm zuſtehendes Recht nicht zuſprechen ſollen, weil der Appellant ohne Recht appellirt hat, dafür iſt kein Grund einzuſehen; es würde ja ſonſt die Anerkennung des Rechts des Appellaten von dem Zufalle abhangen, ob der Unterrichter auch gegen den Appellanten unrecht geſprochen, und ob der Appellant Geſchick genug gehabt habe, zu begreifen, worin gerade ihm Unrecht geſchehen ſey.

Hurlebuſch hat den Vorſchlag gemacht, dem Appellaten dadurch Hülfe zu leiſten, daß das Geſetz ihm für den Fall, da der Gegentheil ein Rechtsmittel einlegt, die Reſtitution gegen die eingetretene Rechtskraft des Erkenntniſſes im Voraus ertheilt, und ihm die Verfolgung aller, ihm nach Lage der Sache zuſtändiger Rechtsmittel, alſo wechſelſeitige remedia eben ſo gut verſtattet, als wenn er ſie zeitig interponirt hätte [22]).

Wenn man ſich nicht entſchließen wollte die römiſche

22) Hurlebuſch a. a. O. S. 152.

Einrichtung vollſtändig aufzunehmen, ſo ſcheint der Vorſchlag Hurlebuſch's den Vorzug zu verdienen, denn er iſt dann jedenfalls am geeignetſten, dem Appellaten die möglichſt billigen Rückſichten zuzuwenden, wenn er auch ſchwerlich je alle Vortheile, die Juſtinians Einrichtung verbürgt, ſchaffen wird. Auch iſt nicht zu überſehen, daß man bei der Anordnung des Appellationsverfahrens Manches einfacher einrichten kann, wenn man die Appellationsgemeinſchaft im römiſchen Sinne aufnimmt. Dadurch wird es möglich, bei Aufſtellung der Beſchwerden und ihrer Begründung gleichfalls im Geiſte des röm. Syſtems mehr freie Bewegung zu geſtatten, die Partheien werden, im Vertrauen auf die pflichtmäßige amtliche Fürſorge, die ihnen der Appellationsrichter zuzuwenden gewohnt wird, ſich gerne kürzer faſſen, und es wird viel ſeltener der Richter in die peinliche Lage kommen, dem materiellen Unrecht das Siegel des formellen Rechts aufdrücken zu müſſen. Der Verfaſſer darf hier auf dasjenige Bezug nehmen, was er über die Nothwendigkeit der Spezialiſirung der Beſchwerden aus dem legislativen Geſichtspunkte betrachtet, an einem andern Orte [23]) ausgeführt hat, denn damit hat die vorliegende Materie einen inneren Zuſammenhang, und beide Materien bedingen ſich gegenſeitig. Mittermaier behauptet zwar, das Recht zu adhäriren ſei ein dem ſtrengen Recht widerſprechendes, da der Appellat in Bezug auf ſich das Urtheil habe in Rechtskraft übergehen zu laſſen, und nur eine mit politiſchen Rückſichten verknüpfte Billigkeit könne den Geſetzgeber bewegen, Adhäſion zu geſtatten [24]). Den aus der Rechtskraft hergeleiteten Grund können wir nach dem über das gemeinrechtliche Syſtem Ausgeführten nicht als richtig zugeben, und wir berufen uns für dieſen Widerſpruch auf Mittermaier

23) Zeitſchrift für Civilrecht u. Proz. IX. 3. S358—362.

24) Mittermaier a. a. O. Beitr. 3. S. 82 u. 83.

ſelbſt, der an einem andern Orte überzeugend ausgeführt hat, daß hier von entgegenſtehender Rechtskraft keine Rede ſeyn könne [25]).

IV.

Ueber Beſitz und Erſitzung verbundener Sachen.

Von
Dr. Sintenis, Oberappellationsgerichts-Advocaten
in Zerbſt.

Noch ſind drei der Rechtsgelehrten, deren academiſcher und ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit die Theorie des Römiſchen Rechts in dieſem Jahrhundert mit am meiſten verdankt, Savigny, Thibaut und Unterholzner, über eine Frage in der Lehre vom Beſitz und der Erſitzung nicht einverſtanden, deren Löſung einerſeits nur von einem einzigen Bruchſtück in den Pandecten abhängig zu ſeyn ſcheint, andererſeits aber von nicht geringer theoretiſcher wie practiſcher Bedeutung iſt; über die Frage nemlich von dem Beſitz und der Erſitzung eines Theiles im Ganzen, nnd mehrerer mit einander verbundener Sachen.

§. 1.

Man hat bisher bei der Beantwortung derſelben ſowohl die Fortſetzung bereits erworbenen Beſitzes an einzelnen Sachen in deren neuen Verbindung, gegen den urſprünglichen Erwerb der letzten gehalten, als auch je nachdem das Eigenthum an den früheren Theilen und dem nachmaligen

25) Mittermaier im Archiv f. civ. Prax. B. VII. S. 91. Zif. 1 u. S. 93 f.